

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 93 (2006)
Heft: 9: Stadträume = Espace urbains = Urban spaces

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nachbarn torpedieren ein Bauvorhaben

Die Situation ist vielen Architekten bekannt: Anwohner intervenieren gegen ein geplantes Projekt, es droht eine massive Verzögerung des Bauvorhabens mit entsprechenden, meist massiven Kostenfolgen. Die Bauherrschaft sieht ihr Projekt gefährdet. Sie weiss sich nicht anders zu helfen, als den Nachbarn eine Zahlung zu leisten, damit sie auf die Ergreifung eines Rechtmittels im Bauverfahren verzichten; eine in den meisten Fällen ausserordentlich stossende Situation. Wo liegt die Schranke des Zulässigen?

Gemäss Art. 20 Abs. 1 OR sind Verträge mit einem Inhalt, der widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst, nichtig und damit von Beginn an ungültig. Die darin festgelegten (Zahlungs-)Verpflichtungen müssen nicht erfüllt bzw. bereits erfolgte Zahlungen können unter Umständen zurückfordert werden. Als sittenwidrig gelten Vereinbarungen, die das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen grundsätzliche Prinzipien und Wertmaßstäbe der Rechtsordnung als Gesamtes verstossen. Nicht als grundsätzlich

widerrechtlich oder unsittlich gilt, wenn Rechtsmittel ergriffen werden, die sich im Nachhinein als erfolglos erweisen. Auch die Verabredung einer Vergütung für den Rückzug eines Baurekurses ist nicht per se sittenwidrig. Nur wenn sich jemand in diesem Zusammenhang missbräuchlich, böswillig oder gegen Treu und Glauben verhält, kann eine Rechts- oder Sittenwidrigkeit vorliegen. Das Bundesgericht geht davon aus, dass der entgeltliche Verzicht auf ein Rechtsmittel im Bauverfahren dann als sittenwidrig und damit als nichtig zu gelten hat, wenn er auf einer sog. «verpönten Kommerzialisierung» der Rechtsposition der verzichtenden Partei beruht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies dann der Fall, wenn mit der entgeltlichen Verzichtsvereinbarung einzige möglicher Schaden wegen der Verlängerung des Bewilligungsverfahrens abgegolten wird, nicht aber schutzwürdige Interessen des Nachbarn. Als solche gelten nur Interessen, die der Nachbar mit dem Rechtsmittel auch (theoretisch) hätte durchsetzen können; kann der Nachbar das Bauvorhaben weder verhindern noch abändern, sondern höchstens verzögern, gilt die getroffene Verzichtsvereinbarung als nichtig. Zusätzlich riskiert der Nachbar in einem solchen Fall eine Verurteilung wegen versuchter Erpressung.

Selbst wenn der Nachbar also tatsächlich einen Schaden erleidet, indem etwa durch die geplante Überbauung der Wert seines Grundstückes geschränkt wird, weil es keine Aussicht mehr besitzt, und er sich den Ersatz dieses Schadens versprechen lässt, gilt die Zahlungsverpflichtung als unsittlich und damit nicht geschuldet, wenn er die Einbuße durch eine rechtmässige, d. h. baurechtskonforme Überbauung hinnehmen müsste, und er die Zahlung nur deshalb bekommt, damit die Bauherrschaft durch eine Verschleppung des Baubewilligungsverfahrens keinen Verzögigungsschaden erleidet.

Hat der Bauherrschaft die Zahlung bereits geleistet, kann sie unter Umständen infolge sog. ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR) zurückfordert werden. Dieser Anspruch setzt gemäss Rechtsprechung allerdings voraus, dass die Bauherrschaft die Zahlung unfreiwillig erbracht hat, d. h. dass er sich in einer eigentlichen Zwangslage befand. Das Bundesgericht nimmt eine solche nur an, wenn die Zahlung als einziger möglicher und zumutbarer Ausweg erscheint. In einem Fall, da eine Bauherrschaft die Initiative zu einer entgeltlichen Verzichtsvereinbarung ergriffen hatte, hat es eine solche Zwangslage abgelehnt.

Isabelle Vogt

Grün im Raum

Spezialservice für Architekten mit unverbrauchten Ideen. Die anspruchsvolle Architektur ist Ihr Metier, die dazu passende Raumbegrünung unseres.



HYDROPLANT AG
Wir verhelfen zu mehr Lebensfreude

Grossrietstrasse 7, 8606 Nänikon ZH
Telefon 044 942 93 93, Telefax 044 942 93 94
info@hydroplant.ch, www.hydroplant.ch